

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/360/EG betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/270/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG zur Festlegung
von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus
Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeug-
nissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung der
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 94/360/EG⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 95/54/EG⁽³⁾, hat die Kommissi-
on Bestimmungen zur Verringerung der Kontrollhäufig-
keit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittlän-
dern erlassen. Diese Bestimmungen sollten ab 1. Juli
1995 gelten. Zuvor muß jedoch die bisherige Kontroll-
häufigkeit auf die Grundlage der Ergebnisse aller bei
eingeführten Erzeugnissendungen vorgenommenen
Kontrollen geprüft werden.

Die Bedingungen für die Einfuhr von Drittlanderzeug-
nissen müssen weiter harmonisiert werden.

Um gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Entscheidung
94/360/EG die Häufigkeit überprüfen zu können, müssen
die Mitgliedstaaten erst weitere Erfahrung bei Erzeugnis-
kontrollen gewinnen. Daher ist der Zeitpunkt der

Anwendung der Verringerung der Kontrollhäufigkeit auf
den 1. Februar 1996 zu verschieben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 94/360/EG der Kommission wird wie
folgt geändert :

- in Artikel 3 Absatz 1 wird das Datum „1. Mai 1995“
durch das Datum „1. Dezember 1995“ ersetzt ;
- in Artikel 3 Absatz 3 wird das Datum „1. Juli 1995“
durch das Datum „1. Februar 1996“ ersetzt ;
- in Artikel 7 wird das Datum „1. Juli 1995“ durch das
Datum „1. Februar 1996“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 158 vom 25. 6. 1994, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 9. 3. 1995, S. 36.